

Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuches im Kanton Wallis

vom 9. Dezember 1919

Der Staatsrat des Kantons Wallis

in Vollziehung des Artikels 942 ff., des Artikels 40, Absatz 2 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Artikel 279 ff. des Einführungsgesetzes;
auf Antrag des Finanzdepartementes,

verordnet:

1. Kapitel

Art. 1 Allgemeines

Das Grundbuch wird gemeindeweise gleichzeitig in allen fünf Kreisen eingeführt.

Endgültig wird es in denjenigen Gemeinden eingeführt, die im Besitze von Plänen nach den neuen eidgenössischen Vorschriften sind, und provisorisch in den übrigen Gemeinden auf Grundlage des gegenwärtig bestehenden Vermessungswerke, Katasterbücher und Liegenschaftsverzeichnisse.

Art. 2

Das Finanzdepartement bezeichnet die Gemeinden, in welchen das Grundbuch eingeführt werden soll.

Art. 3

Die Durchführung dieser Arbeiten umfasst drei Abschnitte:

- a) Anfertigung der Liegenschaftsverzeichnisse durch die Gemeinden, Feststellung des Eigentums, Eintragung der Dienstbarkeiten, Prüfung dieser Arbeiten (Art. 5 bis 29);
- b) Eintragung der Grundpfandrechte, Grundlasten usw., wie sich aus den Registern der Hypothekärämter ergeben (Art. 30 bis 33);
- c) Vereinigung, Anlegung des Grundbuches (Art. 34 bis 49).

Art. 4

Diese Arbeiten werden unter der Aufsicht und nach den Weisungen des kantonalen Grundbuchamtes ausgeführt.

2. Kapitel: Anfertigung der Liegenschaftsverzeichnisse durch die Gemeinden**Art. 5**

Der Gemeinderat ist für Ausführung der Arbeiten verantwortlich, die der Gemeinde obliegen.

Art. 6

Der Gemeinderat ernennt für die Dauer der Arbeiten betreffend das Grundbuch einen vollziehenden Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Gemeinderat zu entnehmen sind und von zwei Stellvertretern.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, dieses Amt anzunehmen. Der Steuerregisterhalter oder Katasterführer ist von Amtes wegen Mitglied dieses Ausschusses.

Der vollziehende Ausschuss ernennt seinen Präsidenten und seinen Schreiber.

Art. 7

Der vollziehende Ausschuss hat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) er vertritt den Gemeinderat gegenüber der kantonalen Behörde, dem Geometer und den Eigentümern;
- b) er prüft und erledigt die Eingaben und Beschwerden;
- c) er gibt den kantonalen Beamten und dem Geometer die nötigen Aufschlüsse (Namen der Eigentümer, Eigentumsgrenzen, Lokalnamen usw.). Er ist für die Richtigkeit dieser Angaben verantwortlich;
- d) er sorgt für die nötigen Bekanntmachungen.

Art. 8

Die Erstellung der Liegenschaftsverzeichnisse erfolgt unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Grundbuchamtes und zwar folgendermassen:

- a) in Gemeinden, welche die eidgenössischen Vermessungen besitzen, auf Grundlage dieser Dokumente;
- b) in Gemeinden, welche Katastervermessungen haben, werden diese bereinigt;
- c) in Gemeinden, welche keine Katastervermessungen haben, soll der Gemeindeausschuss, verbeiständet von einem beeideten Geometer oder Feldmesser, im Gelände flurweise die zur Erstellung dieser Register erforderlichen Erhebungen machen.

Diese Verzeichnisse müssen angeben: die Nummer der Parzelle, den Lokalnamen, den Namen des Eigentümers, die Beschaffenheit, den Flächeninhalt und die vier dermaligen Grenzen.

Die Eigentümer können verpflichtet werden, ein genaues Inventar ihrer auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Grundstücke einzureichen (Art. 280, Abs. 3 Einführungsgesetz).

Art. 9

Sobald diese Dokumente bereit sind, werden sie während der vom Finanzdepartement festgesetzten Frist auf der Gemeindkanzlei öffentlich aufgelegt.

Die Beteiligten sollen eingeladen werden, davon Kenntnis zu nehmen und ihre allfälligen Einsprachen in einem eigens hiefür bestimmten Protokoll vorzunehmen.

Art. 10

Bei dieser Gelegenheit haben die Eigentümer die Dienstbarkeiten zu erklären, die mit ihrem Grundstück verbunden sind, oder die darauf ruhen.

Die Eingabe hat schriftlich zu geschehen und soll enthalten:

- a) die genaue Umschreibung des angerufenen Rechtes;
- b) die Angabe des Titels oder der Urkunde, auf die sich das Recht stützt, mit Bezeichnung ihres Datums und der Nummer, unter den sie in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, oder, wenn kein Titel vorhanden, die Angabe des Erwerbsgrundes;
- c) den Namen und Wohnort und eine genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes;
- e) die genaue Bezeichnung des berechtigten und des belasteten Grundstückes, wenn möglich mit Angabe der Flur- und Parzellennummer (Art. 283 Einführungsgesetz).

Art. 11

Für die Alpen- und Wasserleitungsgenossenschaften wird ein besonderes Register angelegt, welches enthalten soll, nebst des Reglementen und Statuten der Alpe, die Anzahl und den Wert der Rechte, das Verzeichnis der Geteilen mit den jedem derselben zukommenden Rechte (Art. 243 Einführungsgesetz).

Art. 12

Nach Beendigung dieser Arbeiten werden alle Eigentumsrechte auf die Liegenschaftsblätter, die das Original-Grundbuch bilden sollen, eingetragen mit Angabe der anerkannten und streitigen Dienstbarkeiten.

Art. 13

Die Blätter tragen den Namen des derzeitigen Eigentümers. Die Liegenschaften der unter Güterverbindung verheirateten Frau sind auf deren Namen einzutragen. Die notwendigen Berichtigungen sind in diesem Sinne in den Steuerregister vorzunehmen.

Art. 14

Im allgemeinen soll jedes Blatt nur eine einzige Parzelle enthalten. Wenn jedoch mehrere dem gleichen Eigentümer gehörende Parzellen ein zusammenhängendes und unteilbares Ganzes bilden, so sind sie auf dem nämlichen Blatt einzutragen.

Art. 15

Bei Miteigentum an einem Grundstück soll das Blatt alle Miteigentümer mit dem jedem von ihnen zukommenden Anteil erwähnen.

Art. 16¹

Aufgehoben.

Art. 17

Der im Artikel 7 vorgesehene Lokalausschuss wird für die Gebäulichkeiten die Umwandlung des Eigentums der Stockwerke in Miteigentum mit Nutzungsdienstbarkeit anstreben.

Art. 18

Handelt es sich um Gesamteigentum, so ist nebst dem Namen der Gemeinschaft die Ursache oder die Beschaffenheit (Erbschaft, Familiengut usw.) und wenn möglich der Name der Berechtigten und der Verwalter anzugeben.

Art. 19

Selbständige und dauernde Rechte an Grundstücken, z. B. das Baurecht, das Quellenrecht auf fremden Grund, erhalten ein besonderes Blatt.

Art. 20

Dingliche Rechte, die gemäss dem kantonalen Gesetze bestehen, aber vom ZGB nicht mehr anerkannt sind, z. B. das Eigentumsrecht an Bäumen auf fremdem Boden, werden auf dem Hauptbuchblatt eingetragen. Der Gemeindeausschuss soll die Ablösung dieser Rechte anstreben (vgl. Art. 271 Einführungsgesetz).

Art. 21

Die Dienstbarkeiten werden auf dem Grundstückblatt eingetragen und wenn möglich vom Geometer, im Einverständnis mit dem Gemeindeausschuss und den beteiligten Eigentümern, im Plane eingezeichnet.

Art. 22

Die Vereinigung der Pläne und die Erstellung der Grundstückblätter sind nach der vom Finanzdepartemente erlassenen Aufforderung in Angriff zu nehmen und innert der von ihm festgesetzten Frist zu vollenden.

Art. 23 Prüfung

Sobald die Vereinigung der Pläne vollendet ist und die Blätter erstellt sind, prüft der Gemeindeausschuss die Richtigkeit der Übertragungen auf die Grundstückblätter. Der Gemeinderat hat ihm alle zu dieser Prüfung nötigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 24

Der Ausschuss ist gleichfalls mit der Erledigung der Anstände und Einsprachen beladen.

Art. 25

Zu diesem Behufe lädt er die Eigentümer, welche Einsprache erhoben, und die, welche eingetragen sind, vor und sucht sie auszusöhnen. Er fordert sie auf, ihre Titel vorzuweisen, prüft selbe und zieht von Amtes wegen alle weitem Erkundigungen ein, die ihm zur Lösung der Frage als geboten erscheinen.

Art. 26

Kommt eine Einigung zustande, so wird auf dem einschlägigen Blatt Vormerk genommen; die streitigen Parteien unterzeichnen diese Erklärung.

Unerledigte Einsprachen werden besonders vorgemerkt; es wird ein besonderes Verzeichnis erstellt, worin die Nummer des Blattes das Grundstück und der Inhalt der Einsprachen angeführt werden.

Art. 27

Nachdem diese Arbeiten beendet und die daraus sich ergebenden Abänderungen und Zusätze auf die Blätter übertragen sind ist das Liegenschaftsverzeichnis mit dem Doppel des Katasterplanes dem Hypothekarbeamten des Kreises, zu dem die Gemeinde gehört zu übergeben.

Art. 28

Während der Dauer dieser Arbeit und solange die Blätter und das Doppel des Planes in seinem Besitze sind, schreibt der Gemeindeausschuss alle Abänderungen ein, die durch Vorweisung des auf dem Hypothekaramte eingetragenen Handänderungsaktes vorkommen könnten.

Art. 29

Die Kosten Gemeindeausschusses für die Vereinigung der Pläne fallen der Gemeinde zur Last. Der Staat liefert unentgeltlich die erforderlichen Formulare und Register.

3. Kapitel: Eintragung der Grundpfandrechte und Grundlasten wie sie sich aus den Registern der Hypothekarämter ergeben

Art. 30

Ist der Hypothekarverwahrer einmal im Besitze der Grundstückblätter, so vervollständigt er dieselben durch Nachschlagen der bestehenden Register. Er überträgt von Amtes wegen die eingeschriebenen Pfandrechte, Dienstbarkeiten und bekannten Grundlasten, insoweit dies nicht in den Gemeinden geschehen ist, sowie die Anmerkungen und Zusätze auf die neuen Blätter.

Art. 31

Er hält strenge Kontrolle über die auf dem Hypothekaramte belasteten Grundgüter und die infolge irrtümlicher oder unvollständiger Angabe auf den Blättern nicht gefunden werden können.

Die Dritthinhaber von Pfandrechten auf diesen Grundstücken werden mit dem Eigentümer besonders einberufen, um sich zu verständigen. Das gleiche geschieht, wenn der Verzeichnung des Grundstückes im Titel und auf dem Blatt Verschiedenheit herrscht.

Art. 32

Der Hypothekarverwalter erledigt nach Möglichkeit die Einsprachen, die ihm vom Gemeindeausschuss übermittelt werden.

Zu diesem Behufe beruft er die beteiligten Eigentümer, prüft die Titel, vergleicht sie mit den auf dem Hypothekaramte gemachten Einschreibungen, versucht eine Einigung der Parteien und lässt sie in einem besondern Protokoll ihre Einigung unterzeichnen.

Art. 33

Können die Eigentümer über ihre Eigentumsrechte sich nicht einigen, so weist sie der Hypothekarverwalter zur Erledigung ihres Handels an die ordentlichen Gerichte.

Die Rückweisung ist den Parteien vom Hypothekarbeamten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Unter Verfallstrafe ist der Handel innert der Frist von zwei Monaten nach Empfang der Anzeige einzuleiten. Der gesetzliche Versöhnungsversuch fällt weg.

4. Kapitel: Vereinigung, Anlegung des Grundbuches**Art. 34**

Innert der Frist von drei Monaten nach der vom Finanzdepartement erlassenen Aufforderung zur Eingabe der Titel haben alle Ansprecher von dinglichen Rechten diese Rechte geltend zu machen. Die Eingabe ist an das Hypothekaramt desjenigen Kreises zu richten, in welchem der grösste Teil des belasteten Grundstückes gelegen ist.

Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet.

Die Aufforderung zur Eingabe soll alle fünfzehn Tage in allen Gemeinden bekannt gegeben und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Diese Bekanntmachung ist von der Angabe der Nachteile zu begleiten, die im Falle der Nichtanmeldung eintreten können.

Der Eigentümer des belasteten Grundstückes ist ebenfalls zur Angabe aller ihm bekannten Lasten verpflichtet (Art. 282 Einführungsgesetz).

Art. 35

Die auf amtlichen Formular abgefassten Eingaben sollen enthalten:

- a) den ursprünglichen und dermaligen Kapitalbetrag der Forderung (Pfandsumme);
- b) den Namen und Wohnort und eine genügende Bezeichnung des ursprünglichen und dermaligen Gläubigers;
- c) den Namen und Wohnort und eine genügende Bezeichnung des ursprünglichen und dermaligen Schuldners;

- d) die Angabe des Forderungstitels oder der Forderungsurkunde mit Bezeichnung ihres Datums und der Nummer, unter der das Pfandrecht in den öffentlichen Hypothekarbüchern eingeschrieben ist;
- e) die genaue Bezeichnung des verpfändeten Grundstückes nach Lage (Gemeinden, Gemeindegebiet, besondere Bezeichnung), Beschaffenheit, Flächeninhalt, Herkunft und Begrenzung und, wo möglich, mit Angabe der Flur- und Parzellennummer.

Diese Eingaben sind von der Stempelgebühr befreit (Art. 282 Einführungsgesetz).

Art. 36

Die Hypothekarverwalter oder die vom Staatsrate eigens hiefür ernannten Beamten haben in jedem Hypothekarkreise von Amtes wegen und unter Mitwirkung der Berechtigten und Belasteten die gemachten Eingaben zu prüfen, die nötigen Ergänzungen zu verlangen und überhaupt die Verhältnisse soweit aufzuklären, als es notwendig ist, um den Bestand der dinglichen Rechte an jedem einzelnen Grundstück so klar und genau darzustellen, als die Anlage des Grundbuches es erfordert.

Die Hypothekarverwahrer und besondern Beamten sind berechtigt, die Vorlegung der Originaltitel oder beglaubigter Abschriften derselben zu verlangen und haben dafür Empfangsbescheinigung auszustellen.

Falls diese Vorlegung nicht erfolgt, kann in Gemässheit der Bestimmungen des Artikels 976, Absatz 3 ZGB, vorgegangen werden (Art. 284 Einführungsgesetz).

Art. 37

Nachdem die dinglichen Rechte vorläufig bereinigt und festgesetzt worden sind, werden sie für jedes einzelne Grundstück auf das für dasselbe hergestellte Blatt (Grundstückblatt) in den dazu bestimmten besondern Abteilungen desselben eingetragen (vgl. Art. 280, Ziff. 5, Art. 285 Einführungsgesetz).

Art. 38

Die in dieser Weise in der Form des späteren Grundbuchblattes hergestellten Grundstückblätter samt den Grundstückverzeichnissen sind während einer vom Staatsrate zu bestimmenden hinreichenden Frist auf den Hypothekarämtern öffentlich aufzulegen.

Die Auflegung ist vom Staatsrate durch Auskündigung in allen Gemeinden und Einrücken in das Amtsblatt mehrfach wiederholt öffentlich bekannt zu machen, mit der Aufforderung an alle Beteiligten, ihre allfälligen Einsprachen gegen die Eintragung oder Nichteintragung, bei Gefahr der Verwirkung ihrer Ansprüche gegenüber Dritten, während der Auflage schriftlich geltend zu machen.

Nicht geltend gemachte eintragungspflichtige Rechte können innert dieser Frist auf dem Einspruchswege noch geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird angenommen, dass die nicht angemeldeten Rechte im Grundbuch nicht eingetragen werden sollen, und es treten die Folgen ein, die im Artikel 44, Absatz 1, des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches vorgesehen sind (Art. 286 Einführungsgesetz).

Art. 39

Nach Ablauf der Auflagefrist hat eine vom Staatsrat für jeden Hypothekarkreis eingesetzte besondere Kommission die eingelaufenen Einsprachen zu untersuchen und über dieselben innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden.

Die Entscheidung der Kommission kann sowohl den Bestand als den Inhalt des streitigen dinglichen Rechtes betreffen.

Art. 40

Die Kommission ruft die beteiligten Parteien zusammen. Diese haben unter Busse von Fr. 20.– bis 100.– persönlich zu erscheinen, sofern sie im Kanton wohnhaft sind. Die Bussen werden von der Kommission ausgesprochen.

Zu Beginn der Arbeiten hat der Präsident die Vermittlung zu versuchen und den Parteien die Voraussetzungen zu erklären, unter welchen nach unserem Walliser Recht Dienstbarkeiten oder Grundlasten errichtet werden könnten.

Die Parteien werden eingeladen, ihr Beweismaterial geltend zu machen, insoweit diese nicht schon im Besitze der Kommission sind. Auf Verlangen der Parteien hat diese eine Ortsschau vorzunehmen. Der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige ist ausgeschlossen. Die Kommission führt ein Protokoll über ihre Verhandlungen.

Im Falle der Nichtvermittlung entscheidet die Kommission innert der Frist von spätestens einem Monate auf Grundlage der ihr unterbreiteten Beweise.

Art. 41

Der Entscheid wird den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes zugestellt, unter Einräumung einer von der Kommission zu bestimmenden, nicht länger als zweimonatigen Frist, innerhalb welcher diejenigen, die sich durch die Entscheidung verletzt glauben, beim ordentlichen Richter der gelegenen Sache Klage erheben können.

Der gesetzliche Versöhnungsversuch fällt weg.

Die Einspruchsklagen sind im ordentlichen Prozessverfahren zu erledigen.

Der Richter macht dem Hypothekarverwahrer und nach Anlegung des Grundbuches dem Grundbuchverwalter von der rechtskräftig gewordenen Entscheidung von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung erfolgt (Art. 288 Einführungsgesetz).

Art. 42

Ist innert nützlicher Frist die Einspruchsklage nicht erhoben worden, so wird der Entscheid der Kommission rechtskräftig und ist vom Vorsitzenden derselben ohne Verzug dem Hypothekaramt zu übermitteln (Art. 289 Einführungsgesetz).

Art. 43

Nach Fertigstellung der Grundstückverzeichnisse und Grundstückblätter sind die zur Eintragung einlaufenden Rechtsgeschäfte schon vor der Anlegung des Grundbuches in die Grundbuchblätter in gleicher Weise aufzunehmen, wie sie später in das Grundbuch des Zivilgesetzbuches eingetragen werden.

Diese Eintragung ersetzt die bisherigen Inskriptionen und Transkriptionen, ist aber auch noch in den bisherigen Registern mit bestimmten Datum anzumerken.

Die Belege, auf deren Vorlegung hin die Eintragungen in die Grundstücksblätter vorgenommen werden, sollen in gleicher Weise geordnet und aufbewahrt werden wie die Belege für die Eintragungen in das Grundbuch des Zivilgesetzbuches (Art. 290 Einführungsgesetz).

Art. 44

Bei Anlegung des Grundbuches werden alle Grundstücke des gleichen Eigentümers, die in bezug Pfandrechte ein Ganzes bilden (Grundpfandrecht, das mehrere in der gleichen Gemeinde gelegene und dem gleichen Eigentümer gehörende Grundstücke für die gleiche Summe belastet), auf ein Kollektiv-Grundstückblatt eingetragen. Unbelastete Grundstücke erhalten ein oder mehrere andere Grundstücksblätter.

Art. 45

Bei der Aufnahme der Grundstücke in das Grundbuch können mit Einwilligung des Grundeigentümers Kollektivblätter angelegt werden (Art. 947 ZGB). Die Eintragungen auf einem Kollektivblatt gelten mit Ausnahme der Grunddienstbarkeiten für alle auf demselben stehenden Grundstücke gemeinsam.

Art. 46

Die Eintragungen in das Grundbuch können schon vor der gerichtlichen Erledigung der Einspruchsklagen stattfinden.

Während der Dauer des Rechtsstreites über dieselben erfolgt die Sicherung der streitigen dinglichen Rechte auf Grund einer amtlichen Mitteilung des Klagebegehrens, durch das Mittel der vorläufigen Eintragung (961 ZGB) (Art. 293 Einführungsgesetz).

Art. 47

Dingliche Rechte, die nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches nicht mehr begründet werden können (Art. 45 Schlusstitel des ZGB), sind bezüglich der Eintragung in das Grundbuch nach den Vorschriften der Artikel 267 ff. des Einführungsgesetzes zu behandeln, welche folgenden Wortlaut haben:

«Art. 267: – Bestehende dingliche Rechte deren Errichtung nach dem neuen Recht nicht mehr möglich ist, wie Stockwerkseigentum, Eigentum an Bäumen und Pflanzen auf fremden Boden und dgl., bleiben auch unter dem neuen Rechte anerkannt.»

«Art. 268: – Sie werden im Grundbuch nicht eingetragen, sind aber in demselben in zweckdienlicher Weise anzumerken oder auf Verlangen der Beteiligten und nach gegenseitiger Übereinkunft in zulässige dingliche Rechte, z. B. Miteigentum in Verbindung mit Dienstbarkeit gemäss Artikel 781 ZGB, umzuwandeln und als solche einzutragen.

Das Nähere hierüber wird bei der Anlegung des Grundbuches durch den Bund oder Kanton angeordnet werden.»

«Art. 269: – Sind solche nach dem neuen Recht unzulässige dingliche Rechte aus irgend einem Grunde untergegangen, so können sie nicht mehr neu begründet werden.»

«Art. 270: – Solange die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigentümern angehören, verbleiben die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches des Kantons Wallis in Kraft.»

«Art. 271: – Bestehende Eigentumsrechte an einzelnen Bäumen auf fremden Boden können jederzeit vom Bodeneigentümer gegen eine durch den Richter nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, zu bestimmende Entschädigung abgelöst werden.»

Art. 48

Die Kosten der Eingaben tragen die Berechtigten.

Über die Kostentragung bei Einspruchsklagen entscheidet der Richter.

Die Kosten des Verfahrens vor den Vereinigungsbeamten (vgl. Art. 248) und den Vereinigungskommissionen (vgl. Art. 287 ff.) sowie alle übrigen Kosten trägt der Staat. Ausgenommen sind die persönlichen Kosten, welche den Berechtigten oder Verpflichteten aus ihrer Mitwirkung zur Feststellung der dinglichen Rechte entstehen und die von den Beteiligten selbst zu tragen sind.

Art. 49

Nachdem die Grundstückblätter für das Grundbuch erstellt und vervollständigt sind, kann der Staatsrat das Inkrafttreten des Grundbuches für diese Gemeinde beschliessen.

Von diesem Datum an legt der Hypothekarverwahrer das Tagebuch und die im Artikel 108 der eidgenössischen Grundbuchverordnung vorgesehenen Hilfsregister an und hält sie auf dem Laufenden.

Die früheren Register werden nicht mehr benützt und bleiben als Belegstücke.

5. Kapitel**Art. 50** Strafbestimmungen

Eigentümer, die sich den Vorschriften dieser Verordnung und den von der zuständigen Behörde erteilten Weisungen nicht fügen, werden mit Busse von Fr. 10.– bis 200.– belegt.

Art. 51

Gemeindeverwaltung, die aus eigenen Verschulden oder aus Nachlässigkeit die Ausführung dieser Verordnung erschweren, verfallen in eine Busse von Fr. 100.– bis 500.–.

Art. 52

Die Bussen werden vom Finanzdepartemente, eintretendenfalls auf Antrag des kantonalen Ausschusses oder des Hypothekarverwahrers, ausgesprochen.

Im Wiederholungsfalle kann die Busse verdoppelt werden.

Der Rekurs an den Staatsrat bleibt vorbehalten: er muss innert der Frist von fünfzehn Tagen seit Zustellung des Entscheides erfolgen.

6. Kapitel

Art. 53 Schlussbestimmungen

Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt, die nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft tritt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Dezember 1919, um durch Einrücken im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **E. Delacoste**

Der Staatskanzler: **Osw. Allet**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
V betreffend die Einführung des Grundbuches im Kanton Wallis vom 9. Dezember 1919	GS/VS 1919, 475	9.12.1919
¹ Änderung vom 13. September 1966: a.: Art. 16 a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlauf	GS/VS 1966, 178	1.11.1966